

B e k a n n t m a c h u n g
zur Kommunalwahl am 13. September 2026

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gemeindewahlausschusses in der Gemeinde Rieste

Für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Rieste ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dieser Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Für jedes Mitglied ist noch ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die in der Gemeinde Rieste vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, mir bis zum

13. März 2026

Wahlberechtigte aus der Gemeinde Rieste als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnungsanschrift und Telefon).

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 13 Abs. 2 NKWG nicht in den Gemeindewahlausschuss berufen werden. Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 NKWG wird besonders hingewiesen. Nach Ablauf der Frist beruft die Wahlleitung die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Der Gemeindewahlleiter
gez. Plottke
(Plottke)

ausgehängt am: 03.03.2026
abgenommen am: